

für die Ortsgemeinde Arzbach

AZ: GB 3

**1 DS 17/ 0011**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Arzbach</b>	<b>öffentlich</b>	

**Erneuerung der Straßenentwässerung in der Verkehrsanlage "Mittelgasse";  
Beschlussfassung über das Ausbauprogramm****Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung ggf. vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. bestehende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Nach Mitteilung der Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) ist im überwiegenden Teil der zwischen den Straßen „Am Rathaus“ und „Kirchstraße“ (Ortsdurchfahrt der K 2) verlaufenden Verkehrsanlage „Mittelgasse“ die Erneuerung der Straßenentwässerung vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine Kanalerneuerung im sog. Inliner-Verfahren (geschlossene Bauweise).

Die Verkehrsanlage „Mittelgasse“ liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Arzbach (§ 34 Baugesetzbuch –BauGB-).

Die Straßenentwässerung selbst stellt einen Bestandteil der Straße und eine sog. Teileinrichtung derselben dar. Für die Erneuerung der Straßenentwässerung hat die Ortsgemeinde Arzbach an die VGW nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz (LStrG) und dem zwischen der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag einen sog. Investitionskostenanteil zu entrichten. Bei der Erneuerung der Straßenentwässerung handelt es sich um einen Ausbautatbestand in Form der Erneuerung, der beitragsrechtliche Relevanz hat. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz sind auch die Aufwendungen für eine Erneuerung der Straßenentwässerung für sich gesehen beitragsfähig, wenn sie Gegenstand eines sog. Ausbauprogramms sind. Bei dem von der Ortsgemeinde Arzbach an die VGW zu zahlenden Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung handelt es sich um sog. tatsächliche Investitionsaufwendungen. Diese Aufwendungen werden nach späterer Geltendmachung durch die VGW gegenüber der Ortsgemeinde auf der Grundlage der noch zu erlassenden Satzung über die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge (wkb) in Höhe der jährlich entstandenen Aufwendungen künftig auf die Grundstücke innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) verteilt. Da die Ortsgemeinde Arzbach im Bereich der Verkehrsanlage „Mittelgasse“ selbst keine weitergehenden Straßenausbaumaßnahmen, z.B. an der Fahrbahn durchführt, empfiehlt es sich, die Erneuerung der Straßenentwässerung in der vorgenannten Verkehrsanlage als Ausbauprogramm zu beschließen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Maßnahme zum Gegenstand eines Ausbauprogramms zu machen.

**Beschlussvorschlag:**

Die für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Verkehrsanlage „Mittelgasse“ in Arzbach notwendigen Baumaßnahmen und die hierfür der Ortsgemeinde Arzbach als Trägerin der Straßenbaulast in Form des an die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau zu zahlenden Investitionskostenanteils für die Straßenentwässerung entstehenden Aufwendungen werden als Ausbauprogramm beschlossen.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister